

Vorgaben zur Dokumentation nach § 6 der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (QS-V TmHi) – Stand: 26.07.2022

I. Patientenbezogene Dokumentation

Das telemedizinische Zentrum (TMZ) ist, unbeschadet der ärztlichen Dokumentationspflicht verpflichtet, die Leistung des Telemonitorings bei Herzinsuffizienz patientenbezogen zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind der KVSA auf Verlangen hin vorzulegen.

Die Dokumentation muss gemäß § 6 QS-V TmHi patientenbezogen Folgendes enthalten:

- 1. Anteil der Tage mit vollständiger Datenübertragung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 QS-V TmHi
 - → grd. vollst. Datenübertragung; falls Implantat nur ereignisbezogene Daten überträgt, erfolgt Verbindungsüberprüfung, die sicherstellt, dass eine nicht stattfindende Datenübertragung mit einem täglichen Monitoringstatus ohne Auffälligkeiten gleichzusetzen ist
- 2. aufgrund der automatisierten Analyse generierte Warnmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 QS-V TmHi an Tagen mit vollständiger Datenübertragung nach Nr. 1
 - → Sichtung von Warnmeldungen hinsichtlich eines möglichen Handlungsbedarfs, einschließlich der Abklärung von nicht beurteilbaren Befunden und der ggf. notwendigen Veranlassung der Wiederholung der Datenübertragung
- 3. Ergebnisse der Sichtung der Warnmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 QS-V TmHi
- 4. den Fall und Grund der notwendigen Intensivierung des Monitorings gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 1 QS-V TmHi
 - → falls Daten Samstag, Sonntag, feiertags gesichtet werden sollen
- 5. die Benachrichtigungen des PBA gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 und die Ergebnisse der Abstimmung mit diesem inklusive der getroffenen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 QS-V TmHi
 - → Warnmeldung, Benachrichtigung, veranlasste Maßnahmen und die Kenntnisnahme durch den PBA
- 6. die durch das TMZ selbst veranlassten Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 14 QS-V TmHi
 - → Das TMZ kann nach entsprechender vorheriger Abstimmung mit dem PBA in Fällen von Nichterreichbarkeit vorübergehend dessen Funktion übernehmen.
- 7. die Erfüllung der Voraussetzungen zur Indikation gemäß § 1 Abs. 4 zu Beginn des Telemonitorings sowie jeweils erneut bei Überprüfungen des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 13 QS-V TmHi
- 8. die Rückmeldungen an den PBA zur möglichen Optimierung der Therapie nach § 4 Abs.1 Nr. 6 QS-V TmHi

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt Doctor-Eisenbart-Ring 2 39120 Magdeburg



II. Jahresstatistik

Außerdem muss das TMZ getrennt für das Telemonitoring mit Implantaten und mit externen Geräten sowie getrennt für das intensivierte und das normale Telemonitoring eine Jahresstatistik erstellen. Diese Statistik muss bis jeweils bis zum 30.04 des Folgejahres bei der KVSA eingereicht werden. Die Übertragung erfolgt in elektronischer Form.

Die Statistik muss folgende Angaben enthalten:

- 1. Anzahl der vom TMZ mit Telemonitoring versorgten Patienten
- 2. Anzahl der Patienten, bei denen das TMZ vorübergehend die Funktion des PBA übernommen hat
- 3. Alter der Patienten (Median und Mittelwert)
- 4. Anteil der Tage mit vollständiger Datenübertragung pro Patienten (Median und Mittelwert)
- 5. Anzahl der Benachrichtigungen an den PBA pro Patienten (Median und Mittelwert)
- 6. Anzahl der Patienten, die im Zeitraum eines Jahres vor Beginn des Telemonitorings mindestens eine stationäre Aufnahme wegen kardialer Dekompensation hatten
- 7. Anzahl der stationären Aufnahmen wegen kardialer Dekompensation bei Patienten nach 6. (Median und Mittelwert)
- 8. Anzahl der Patienten, die im Berichtszeitraum mindestens eine stationäre Aufnahme wegen kardialer Dekompensation hatten
- 9. Anzahl der stationären Aufnahmen wegen kardialer Dekompensation bei Patienten nach 8. (Median und Mittelwert)